



/ Ein gutes Dach schützt sogar vor Steuern: Dachdeckerleistungen beim Finanzamt geltend machen.

Noch immer wissen viele Hausbesitzer nicht, dass sie Dachdecker- und andere Handwerkerleistungen steuerlich geltend machen und einen Steuerabzug erhalten können. Wir geben Ihnen einen Überblick darüber, was Ihnen zusteht und was Sie beachten müssen:

- I Steuerlich anerkannt werden nur privat in Auftrag gegebene Handwerkerleistungen für Immobilien (Haus, Wohnung, Ferienimmobilie), die Sie selbst bewohnen bzw. nutzen.
- / Die Arbeiten müssen von einem selbstständigen Unternehmen ausgeführt worden sein. Eigenleistungen wirken nicht steuermindernd.
- I Die steuerliche Förderung erstreckt sich auf alle Instandhaltungs- und Instandsetzungs-, Renovierungs- und Verschönerungsarbeiten. Zum Beispiel Dachgeschossausbau, Einbau von Gauben und Dachflächenfenstern, Neueindeckung, Anlage eines Gründachs, Fassadenarbeiten, Balkonsanierung, Überdachung des Eingangs, Dachrinnenreinigung.
- / Absetzbar sind nur Arbeitslöhne sowie eventuelle Fahrt- und Maschinenkosten, nicht das Material. Achten Sie deshalb darauf, dass die Arbeitskosten in der Rechnung separat ausgewiesen sind.
- I Die Rechnung muss per Überweisung beglichen worden sein, das müssen Sie entsprechend nachweisen (Überweisungsbeleg oder Kontoauszug). Barzahlungsquittungen werden nicht akzeptiert.
- I Abzugsfähig sind 20 Prozent der Kosten von bis zu 6.000 Euro für Handwerker-Arbeitsleistungen jährlich. Das reduziert Ihre Einkommensteuer um bis zu 1.200 Euro.
- / Sie dürfen diese Steuerabzüge jedes Jahr geltend machen. Es kann sich also lohnen, Arbeiten aufzuteilen. Wir planen das mit Ihnen und beraten Sie gern.







